

Zu BASS 13-33 Nr. 1.2

**Verwaltungsvorschriften
zur Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung
in den Bildungsgängen des Berufskollegs
(VVzAPO-BK),
Bildungsgänge, die zu einem Berufsabschluss
nach Landesrecht und
zum mittleren Schulabschluss
(Fachoberschulreife) führen
(§ 22 Absatz 5 Nummer 1 SchulG);
Änderung Anlage B**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung
v. 06.07.2021 - 313-6.08.01-163113

Bezug:

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und
Forschung v. 19.06.2000 (BASS 13-33 Nr.1.2)

Die Verwaltungsvorschriften zur APO-BK Anlage B (BASS 13-33 Nr. 1.2)
werden wie folgt geändert:

1. In Nummer 8.1 zu Absatz 1 bis Absatz 3 wird Satz 1 nach der Tabelle
12 durch den folgenden Satz ersetzt:

„Schülerinnen und Schüler, die eine Verkürzung der Altenpflegeausbil-
dung anstreben, müssen einen Antrag bei der für sie zuständigen Be-
zirksregierung (Dezernat 24) stellen.“

2. Nummer 8.2.1 zu Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Auf der Grundlage des § 12 PflBG kann staatlich geprüften Sozialassis-
tentinnen und Sozialassistenten mit einem Abschlusszeugnis auf Antrag
eine Verkürzung der dreijährigen Pflegefachkraftausbildung um ein Jahr
gewährt werden.“

Die Schülerinnen und Schüler sind zu Beginn des Bildungsganges über
die Verkürzungstatbestände zu informieren.“

3. Die Anlage B 8 wird aufgehoben.

Dieser Runderlass tritt am 01.08.2021 in Kraft.

ABI. NRW. 07/21